

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2020/063
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: +49 (0)3831 357 1214
Fax: +49 (0)3831 357-444100
E-Mail: kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 16. Dezember 2020

Ihre Anfrage zum Schullastenausgleich der Schulen in der Schulträgerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Wie hoch war bzw. ist der Schullastenausgleichssatz pro Schüler im Schuljahr 2019/20 und 2020/21 der Schulen in Schulträgerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen?**
- 2. Wie hat sich der Schullastenausgleich pro Schüler an diesen Schulen in den letzten zehn Jahren entwickelt.**

Es kann Ihnen mitgeteilt werden, dass eine Ermittlung der Kostensätze beginnend ab dem Schuljahr 2011/2012 vorgenommen wurde. Weiterhin ist zu erwähnen, dass nur bis einschließlich des Schuljahres 2014/2015 endgültig Kostensätze feststehen. Bei den Kostensätzen für die Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020 handelt es sich um vorläufige, noch nicht festgesetzte Kostensätze. Die vorläufigen Kostenverrechnungssätze für das Schuljahr 2020/2021 können erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 ermittelt werden.

Die konkreten Kostensätze sowie die jährliche Entwicklung können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und der Förderschulen nur in Ausnahmefällen Schüler/innen anderer Landkreise beschult werden, dahingehend werden die Kostenverrechnungssätze auch nur im Bedarfsfall ermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Schülerkostensätze SJ 2011/2012 bis 2019/2020

Schuljahr	RBB Stralsund schulische Ausbildung (Vollzeit)	RBB Stralsund betriebliche Ausbildung (Teilzeit)	RBB Ribnitz- Damgarten schulische Ausbildung (Vollzeit)	RBB Ribnitz- Damgarten betriebliche Ausbildung (Teilzeit)	RBB Sassnitz schulische Ausbildung (Vollzeit)	RBB Sassnitz betriebliche Ausbildung (Teilzeit)	
2019/2020	947,55 €	379,02 €	2.228,89 €	891,56 €	2.324,00 €	929,60 €	vorläufig
2018/2019	1.009,97 €	403,99 €	1.953,02 €	781,21 €	3.363,38 €	1.345,35 €	vorläufig
2017/2018	1.035,91 €	414,36 €	1.525,52 €	610,21 €	2.322,20 €	928,88 €	vorläufig
2016/2017	1.088,71 €	435,48 €	1.269,94 €	507,98 €	1.685,26 €	674,10 €	vorläufig
2015/2016	1.071,57 €	428,63 €	1.300,24 €	520,10 €	1.536,30 €	614,52 €	vorläufig
2014/2015	1.152,70 €	461,08 €	1.623,50 €	649,40 €	1.555,73 €	622,29 €	fix
2013/2014	1.184,90 €	473,96 €	1.428,28 €	571,31 €	1.943,43 €	777,37 €	fix
2012/2013	1.152,63 €	461,05 €	1.382,35 €	552,94 €	1.705,45 €	682,18 €	fix
2011/2012	1.201,48 €	480,59 €	1.484,95 €	593,98 €	1.667,48 €	666,99 €	fix

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Anfrage

Einreicher:
Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Vorlagen Nr.:
A/14/2020

Status: öffentlich

Gremium:	Zuständigkeit:	Sitzungstermin:
Kreistag Vorpommern-Rügen		

Anfrage: Schullastenausgleich der Schulen in Schulträgerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen

1. Wie hoch war bzw. ist der Schullastenausgleichssatz pro Schüler im Schuljahr 2019/20 und 2020/21 der Schulen in Schulträgerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen?
2. Wie hat sich der Schullastenausgleich pro Schüler an diesen Schulen in den letzten zehn Jahren entwickelt.

Begründung:

Der Schullastenausgleich ist in § 115 Schulgesetz MV geregelt. Aus § 115 Abs. 3 Schulgesetz MV ergibt sich, dass die Höhe nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Schulträgers entsprechend § 110 Schulgesetz MV (Sachkosten der äußeren Schulverwaltung) und § 111 Schulgesetz MV (Personalkosten der äußeren Schulverwaltung) für jede einzelne Schule bemessen wird. Die Berechnung der Schulkostenbeiträge pro Schüler und das Verfahren des Schullastenausgleichs ist in der Schullastenausgleichsverordnung MV geregelt. Nach der SchullastenausgleichsVO MV wird der Schulkostenbeitrag pro Schüler auf der Basis des Jahresergebnisses abzüglich der Erträge aus dem Schullastenausgleich und der Kosten für die Schulverwaltung des Teilergebnishaushaltes des Vorjahres für die jeweilige Schule nach den Regelungen der GemeindehaushaltsVO-Doppik ermittelt. Zinsaufwand für objektbezogen aufgenommene Kredite fließt in den Schulkostenbeitrag ein. Für die Berechnung des Schullastenausgleichs ist eine nachvollziehbare Abrechnung über das umlagefähige Ergebnis auf der Basis der Bestimmungen der SchullastenausgleichsVO MV zu erstellen.

gez. Mathias Löttge
Fraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler